

SATZUNG
WAHLORDNUNG
BEITRAGSORDNUNG
DES
FDP/DVP KREISVERBANDES
STUTTGART

FDP Kreisverband Stuttgart • Weißenburgstraße 29 • 70180 Stuttgart
Telefon 0711 62 15 84 • Telefax 0711 62 48 70
E-Mail: info@fdp-stuttgart.de
www.fdp-stuttgart.de

INHALT DER SATZUNG

§ 1. ZIELE UND RECHTSSTELLUNG.....	4
§ 2. MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 3. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6. ORDNUNGSMASSNAHMEN	6
§ 7. WIEDERAUFNAHME.....	7
§ 8. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES.....	7
§ 9. JUNGE LIBERALE.....	7
§ 10. ORGANE DES KREISVERBANDES.....	8
§ 11. KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	8
§ 12. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	9
§ 13. PFLICHT ZUR VERSCHWIEGENHEIT.....	9
§ 14. BESCHLÜSSE; ABSTIMMUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	9
§ 15. ANTRAGSRECHT.....	10
§ 16. DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN UND KANDIDATEN/KANDIDATINNENAUFSTELLUNGEN.....	11
§17. STIMM- UND WAHLRECHT.....	11
§18. KREISVORSTAND.....	11
§ 19. AMTSZEIT DES KREISVORSTANDES UND DER KASSENPRÜFER/INNEN.....	12
§ 20. AUFGABEN DES KREISVORSTANDES.....	13
§21. VERTRETUNGSBEFUGNIS DES/DER KREISVORSITZENDEN.....	14
§ 22. KREISAUSSCHUSS.....	14
§ 23. STADTGRUPPEN.....	15
§ 24. ARBEITSKREISE.....	15
§ 25. PARTEIÖFFENTLICHKEIT VON SITZUNGEN UND VERSAMMLUNGEN.....	16
§ 26. BEITRÄGE.....	16
§ 27. AUFLÖSUNG.....	16
§ 28. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	17

INHALT DER WAHLORDNUNG

§ 1. DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN.....	18
§ 2. WAHL DES KREISVORSTANDES.....	20
§ 3. AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/KANDIDATINNEN FÜR EUROPA-, BUNDESTAGS- UND LANDTAGSWAHLEN.....	20
§ 4. AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/KANDIDATINNEN FÜR DEN GEMEINDERAT.....	20
§ 5. WAHL DER DELEGIERTEN FÜR LANDES- UND BEZIRKSPARTEITAGE, LANDESVERTRETERVERSAMMLUNGEN SOWIE LANDESHAUPTAUSSCHUSS.....	21
§ 6. WAHL DER DEM BEZIRKSPARTEITAG VORZUSCHLAGENDEN DELEGIERTEN FÜR BUNDESPARTEITAG, BUNDESVERTRETERVERSAMMLUNGEN UND BUNDESHAUPTAUSSCHUSS.....	22

BEITRAGSORDNUNG.....

23

Diese Satzung wurde neu gefasst und zusammen mit der Wahlordnung und Beitragsordnung auf den Mitgliederversammlungen am 4. November 1991 und am 3. Februar 1992 geändert und als Neufassung verabschiedet.

Auf der Kreismitgliederversammlung am 5. Oktober 2006 wurden die Änderung von § 26 der Satzung und die Beitragsordnung geändert und beschlossen.

Auf der Kreismitgliederversammlung am 1. Juli 2013 wurde die Änderung von § 4 der Wahlordnung der Satzung geändert und beschlossen.

Auf der Kreismitgliederversammlung am 16. November 2015 wurde die Beitragsordnung geändert und beschlossen.

§ 1: ZIELE UND RECHTSSTELLUNG

1. Die Freie Demokratische Partei/ Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Stuttgart, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.
2. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
3. Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Stuttgart, ist ein Glied der Freien Demokratische Partei / Demokratischen Volkspartei (FDP/DVP) des Landesverbandes Baden-Württemberg gemäß § 10 Absatz 1 der Landessatzung.
4. Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Stuttgart, ist am 26. Mai 1964 in das Vereinsregister Nr. 1642 (neu) des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
5. Der Sitz des Kreisverbandes ist Stuttgart.

§ 2: MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede in Deutschland lebende Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der FDP/DVP sein.
2. Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei / Demokratischen Volkspartei (FDP/DVP) ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gilt auch bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP/DVP widerspricht.
3. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.
4. Mitglied können nur natürliche Personen sein.

§ 3: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand, spätestens innerhalb von zwei Monaten.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte rechts-wirksam. Die Mitgliedskarte ist von einem/r Beauftragten des/der Landesvorsitzenden zu unterschreiben und dem Mitglied spätestens drei Monate nach Antragstellung auszuhändigen.
3. Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.
4. Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

§ 4: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei / Demokratischen Volkspartei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
2. Zu den Pflichten gehört auch die Beitragszahlung.

§ 5: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) Austritt;
 - c) Rechtskräftige Aberkennung des Wahlrechts;
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern;
 - e) Ausschluss nach § 6.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Kreisvorstand beim Landesschiedsgericht beantragt werden, ebenso die anderen Ordnungsmaßnahmen. Das Ausschlussverfahren vor dem Landesschiedsgericht regelt die Landessatzung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurück-zugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6: ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können vom Landes- oder Bundesschiedsgericht folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 1. Verwarnung;
 2. Verweis;
 3. Enthebung von einem Parteiamt;
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren;
 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

2. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.

Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts oder Austritt aus der parlamentarischen oder kommunalen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor.

Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsraten im Rückstand ist.

Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung des Bundesverbandes entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

3. Die kommunalen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 7: WIEDERAUFNAHME

1. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.
2. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

§ 8: GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

Der Kreisverband gliedert sich in Stadtgruppen, die räumlich den Stadtbezirken der politischen Einteilung entsprechen. Ausnahmen kann der Kreisvorstand beschließen.

§ 9: JUNGE LIBERALE

Der Kreisverband Stuttgart der FDP/DVP Stuttgart arbeitet mit den Gliederungen des Kreisverbandes Stuttgart der Jungen Liberalen zusammen.

§ 10: ORGANE DES KREISVERBANDES

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 11: KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes.

Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

2. Kreismitgliederversammlungen sollen einmal im Vierteljahr durchgeführt werden.
3. Die Einladungen zur Kreismitgliederversammlung sollen unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vorher versandt werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Stadtgruppen oder 10 % der Mitglieder ist eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der Antrag hat die Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung zu benennen. Der Kreisvorstand kann weitere Tagesordnungspunkte anfügen. Zwischen dem Eingang des Antrages bei der Kreisverbandsgeschäftsstelle und dem Tage der Kreismitgliederversammlung soll keine längere Frist als 20 Tage liegen.
6. Sie wählt bei Bedarf den Kreisvorstand, die Delegierten und Ersatzdelegierten für Bezirks- und Landesparteitag, Landesvertreterversammlung, Landeshauptausschuss, Bundesparteitag, Bundesvertreterversammlung, und die Kandidaten/innen für das Europaparlament, Bundestag, Landtag und Gemeinderat sowie die Parteimitglieder, welche dem Bezirksparteitag als Delegierte und Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag, die Bundesvertreterversammlung und den Bundeshauptausschuss vorzuschlagen sind.

7. Über die Kreismitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung führt der/die Kreisgeschäftsführer/in oder eine andere Person ein Protokoll, das dem/der Versammlungsleiter/in zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 12: JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Kreisvorstand terminiert. Die Einladungen hierzu sind drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichts über die Parteiarbeit und die Geschäftsführung.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenjahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr).
 - c) Entlastung des Kreisvorstandes und Wahl des Kreisvorstandes, soweit turnusmäßig erforderlich.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, soweit turnusmäßig erforderlich.

§ 13: PFLICHT ZUR VERSCHWIEGENHEIT

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter "vertraulich" im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§ 14: BESCHLÜSSE, ABSTIMMUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die Kreismitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung sind nur beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgte.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

3. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussunfähig, sofern weniger als 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlussunfähigkeit ist nur auf Antrag festzustellen.
4. Ist die Beschlussunfähigkeit nach Absatz 3 festgestellt worden, so ist die nächste Kreismitgliederversammlung für die deshalb nicht erledigten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der/die Versammlungsleiter/in eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
6. Änderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 15: ANTRAGSRECHT

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Kreismitgliederversammlung Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen. Anträge, die von einer Stadtgruppe, einem Arbeitskreis oder vom Stuttgarter Kreisvorstand der Jungen Liberalen gestellt werden oder mindestens 10 Mitglieder unterschrieben haben, sind auf die Tagesordnung der nächsten Kreismitgliederversammlung zu setzen. Zwischen dem Eingang dieser Anträge bei der Kreisverbandsgeschäftsstelle und der Kreismitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Handelt es sich um satzungsändernde Anträge, beträgt diese Frist 30 Tage.
2. Dringende Anträge können bis zu Beginn der Kreismitgliederversammlung eingebracht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Hierüber ist zu Beginn der Kreismitgliederversammlung abzustimmen. Satzungsändernde Anträge sind ausgenommen.

§ 16: DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN UND KANDIDATEN/KANDIDATENAUFSTELLUNGEN

Wahlen und Kandidaten/Kandidatinnenaufstellungen erfolgen gemäß der Wahlordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 17: STIMM- UND WAHLRECHT

1. In der Kreismitgliederversammlung sind sämtliche anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor der Kreismitgliederversammlung bezahlt haben.
2. Bei der Aufstellung von Kandidaten/innen für das Europaparlament, Bundestag und Landtag und Gemeinderat sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die länger als drei Monate der FDP angehören, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, am Kandidaten-/Kandidatinnenwahltag volljährig sind und den Erstwohnsitz im Kreisverband Stuttgart haben (§ 30 Absatz 3 der Landessatzung).
3. Wählbar in den Kreisvorstand oder als Delegierte/r und Ersatzdelegierte/r ist nur, wer ihren/seinen Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor der Kreismitgliederversammlung, welche die Wahlen vornimmt, bezahlt hat und länger als ein Jahr der FDP angehört.

Dies gilt auch für die Kandidaten/innen für das Europaparlament, Bundestag, Landtag und Gemeinderat, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind.

Ausnahmen hiervon kann die Kreismitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder zulassen.

§ 18: KREISVORSTAND

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Kreisvorsitzenden;
 - b) zwei Stellvertreter/innen;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - d) sieben Beisitzer/innen.

2. Die Kreismitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder als Ehrenvorsitzende mit einer Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder wählen. Sie haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilzunehmen.
3. Die dem Kreisverband angehörenden Bundes- und Landesminister, die in Stuttgart gewählt oder wohnenden Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, Bürgermeister/innen der Landeshauptstadt Stuttgart, sofern sie Mitglied der FDP/DVP sind und der/die Vorsitzende der FDP/DVP-Gemeinderatsfraktion oder ein/e Stellvertreter/in sowie der/die Vorsitzende der Jungen Liberalen, Kreisverband Stuttgart, oder ein/e Stellvertreter/in, haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilzunehmen, sofern sie Mitglied der Partei sind.

Auf einstimmigen Beschluss des Kreisvorstandes können weitere beratende Mitglieder in den Kreisvorstand berufen werden.

4. Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

§ 19: AMTSZEIT DES KREISVORSTANDES UND DER KASSENPRÜFER/INNEN

1. Die Wahl des Kreisvorstandes und der Kassenprüfer/innen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Jahreshauptversammlung, auf der die Neuwahl turnusmäßig zu erfolgen hat.
2. Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied aus, so erfolgt die Nachwahl bei der nächstfolgenden Kreismitgliederversammlung.
Scheidet der/die Kreisschatzmeister/in aus dem Kreisvorstand aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch eine/n Nachfolger/in aus den Reihen der Beisitzer/innen bis zur Nachwahl bei der nächstfolgenden Kreismitgliederversammlung.
Die so gewählten Kreisvorstandsmitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.
3. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts des gesamten Kreisvorstandes. Die Neuwahl hat in diesem Falle innerhalb von drei Wochen stattzufinden.

4. Auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes ist die Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder auf die Tagesordnung der nächsten Kreismitgliederversammlung zu setzen. Der Antrag muss dem betroffenen Kreisvorstandsmitglied mit der Begründung der Antragsteller zwei Wochen vor Versendung der Einladung zur Kreismitgliederversammlung, auf der der Antrag behandelt werden soll, zugeschickt werden. Die Stellungnahme der/des Betroffenen ist, zusammen mit der Antragsbegründung, mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung zu versenden.

Für die Abwahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung zur Abwahl erfolgt schriftlich und geheim. Es ist nur ein Wahlgang möglich.

Eine Abwahl ist frühestens 1/2 Jahr nach der jeweiligen Wahl des Kreisvorstandes möglich.

§ 20: AUFGABEN DES KREISVORSTANDES

1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung.
2. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:
 - die Leitung des Kreisverbandes;
 - die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit;
 - die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung und des Kreisausschusses;
 - die Einsetzung von Arbeitskreisen;
 - die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Gemeinderatsfraktion;
 - die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge;
 - die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen der Kreisgeschäftsstelle.
3. Der Kreisvorstand tritt regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammen. Weitere Sitzungen beruft der/die Kreisvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in ein.

Er/Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Kreisvorstandsmitglieder dies bei ihm/ihr beantragen.

4. Der/Die Kreisvorsitzende, jede/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen sowie jedes vom Kreisvorstand beauftragtes Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen und Sitzungen nachgeordneter Organe und Gliederungen der Partei teilzunehmen.

§ 21: VERTRETUNGSBEFUGNIS DES/DER KREISVORSITZENDEN

Der/die Kreisvorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter/innen des Kreisverbandes gemäß §§ 26,59,67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter/innen nur im Falle der Verhinderung des/der Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

Ihnen obliegt auch die Leitung der Kreismitgliederversammlungen, der Sitzungen des Kreisvorstandes, des Kreisausschusses sowie der Delegiertenbesprechungen. Sind sie verhindert, so ist jeweils ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen.

§ 22: KREISAUSSCHUSS

1. Der Kreisausschuss ist ein beratendes Organ.
2. Der Kreisausschuss besteht aus dem Vorstand des Kreisverbandes (stimmberechtigte und beratende Mitglieder), den Stadträten/innen der FDP/DVP, den Stadtgruppenvorsitzenden oder einem/r Vertreter/in und den Vorsitzenden der Arbeitskreise oder einem/r Vertreter/in und den in Stuttgart gewählten Bezirksvorsteher/innen, sofern sie Mitglied der FDP/DVP sind.
3. Aufgabe des Kreisausschusses ist die Abstimmung, Förderung und Belebung der Parteiarbeit.

Der Kreisausschuss kann keine für den Kreisvorstand und den Kreisverband verbindlichen Beschlüsse fassen.

4. Der Kreisausschuss soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 23: STADTGRUPPEN

1. Der Kreisverband Stuttgart gliedert sich in Stadtgruppen.
2. Die Stadtgruppen entsprechen in der Regel den jeweiligen Stadtbezirken. Ausnahmen kann der Kreisvorstand beschließen.
3. Die Mitglieder der Stadtgruppe wählen alle zwei Jahre in geheimer Wahl den Stadtgruppenvorstand und bei Bedarf die Bezirksbeiräte. Bei diesen Wahlen ist die Ladungsfrist nach § 11 der Kreissatzung einzuhalten.

Dabei ist zu gewährleisten, dass die Bezirksbeiräte jeweils nur von den Mitgliedern der betreffenden Stadtbezirke gewählt werden.

4. Die Aufgaben des Stadtgruppenvorstandes sind:
 - die Leitung der Stadtgruppe;
 - Abhalten von regelmäßigen Mitgliederzusammenkünften;
 - Mitgliederwerbung innerhalb des Stadtteils;
 - Abgabe des jährlichen Kassenberichtes an den Kreisverband.

§ 24: ARBEITSKREISE

1. Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen. Aufgabe der Ausschüsse und der Arbeitskreise ist es, die Arbeit der Kreisorgane auf einem bestimmten Gebiet sachverständig zu unterstützen.
2. Die Fachausschüsse und Arbeitskreise sind nicht berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden, sie leiten ihre Beschlüsse dem Kreisvorstand zu.
3. Jedes Mitglied kann in ihnen mitwirken.
4. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen den/die Vorsitzende/n und gegebenenfalls weitere Verantwortliche aus ihrer Mitte.
5. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 25: PARTEIÖFFENTLICHKEIT VON SITZUNGEN UND VERSAMMLUNGEN

1. Allen Parteimitgliedern steht das Recht zu, an den Sitzungen des Kreisvorstandes und Kreisausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Ihnen kann durch Mehrheitsbeschluss Rederecht gewährt werden.

Kreisvorstand und Kreisausschuss können mit 2/3 Mehrheit der Abstimmungsberechtigten für die ganze Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte Zuhörer ausschließen.

2. Alle Parteimitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht auf sämtlichen Zusammenkünften der Arbeitskreise und Stadtgruppen.

Abstimmungsberechtigt sind lediglich die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises oder der Stadtgruppe.

§ 26: BEITRÄGE

1. Die Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags eines jeden Mitglieds des FDP-Kreisverbandes Stuttgart richtet sich nach den Bestimmungen der „Finanz- und Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei“ des FDP-Bundesverbandes.
2. Werden von übergeordneten Gliederungen der FDP Umlagen oder Vergleichbares festgesetzt, die der Kreisverband pro Mitglied und Monat zahlen muss, sollen diese im Grundsatz zusätzlich zum Beitrag an die Mitglieder weiterbelastet werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
3. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes beschlossen wird.
4. Dem Kreisverband angehörende Amts- und Mandatsträger sind entsprechend der Bundessatzung gehalten, zusätzlich zum regulären Beitrag einen Mandatsträgerbeitrag mit dem Kreisschatzmeister zu vereinbaren. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 27: AUFLÖSUNG

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tag der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens vier Wochen vor der Kreismitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
2. Der Beschluss zur Auflösung bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung des zuständigen Landesparteitages.
3. Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Falle seiner Auflösung ein von der Kreismitgliederversammlung zu wählender Liquidationsausschuss.

§ 28: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Wahlordnung und die Beitragsordnung sind Bestandteile dieser Satzung.
2. Die nicht beruflich ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen in der FDP/DVP sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
3. Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen.
4. Diese Satzung gilt auch für alle Stadtgruppen des FDP/DVP-Kreisverbandes Stuttgart.

WAHLORDNUNG

§ 1: DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

1. Wahlgesetze und dazu erlassene Wahlordnungen gehen dieser Wahlordnung vor.
2. Die Wahl des Kreisvorstandes, des Stadtgruppenvorstandes, des Arbeitskreisvorstandes, der Kandidaten/innen für das Europaparlament, Bundestag, Landtag, Gemeinderat, Bezirksbeiräte sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für Bundesparteitag, Bundesvertreterversammlung, Bundeshauptausschuss, Landesparteitag, Landesvertreterversammlung, Landeshauptausschuss, Bezirksparteitag sowie die Kandidaten/innen für die Wahl der Delegierten für Bundesparteitag, Bundesvertreterversammlung und Bundeshauptausschuss, die dem Bezirksparteitag vorzuschlagen sind, erfolgt schriftlich und geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
3. Bei den Wahlen zum Kreisvorstand, Stadtgruppenvorstand, Arbeitskreisvorstand, der Kandidaten/innen für Europaparlament, Bundestag, Landtag, Gemeinderat, Bezirksbeirat, der Delegierten für Bundesparteitag, Bundesvertreterversammlung sowie der Kandidaten für die Wahl als Delegierte zum Bundesparteitag, Bundesvertreterversammlung und Bundeshauptausschuss, die dem Bezirksparteitag vorzuschlagen sind, entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unverändert oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten/innen gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.
4. Hat bei Einzelwahlen kein/e Bewerber/in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren;
 - a) wenn nur ein/e Bewerber/in kandidiert hat, wird neu gewählt;
 - b) wenn zwei Bewerber/innen kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide

zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt;

c) wenn mehr als zwei Bewerber/innen kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei Bewerbern/innen erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber/innen sämtlich an der Stichwahl teil.

5. Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten/innen zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten/innen die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten/innen eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten/innen in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmzahl auch alle Bewerber/innen mit dieser Stimmzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein/e Kandidat/in übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
6. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten/innen zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des/der Wahlleiters/in.
7. Die Wahlen des Kreisvorstandes, des Stadtgruppenvorstandes und die Kandidaten/Kandidatinnenaufstellungen erfolgen durch Ausfüllen eines leeren Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten/innen, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind. Es kann auch mit einem vorgedruckten Stimmzettel, der die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/innen enthält, gewählt werden.
8. Jede/r Gewählte ist zu befragen, ob er/sie die Wahl annimmt. Er/sie hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n abgegeben werden.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber/innen für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 2: WAHL DES KREISVORSTANDES

1. Die Wahl des/der Kreisvorsitzenden, der beiden Stellvertreter/innen und des/der Schatzmeisters/in erfolgt in Einzelwahlgängen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang.

§ 3: AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/KANDIDATINNEN FÜR EUROPA-, BUNDESTAGS- UND LANDTAGSWAHLEN

1. Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber/innen für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt durch die Kreismitgliederversammlung.
2. Die Aufstellung der Kandidaten/innen und gegebenenfalls der Zweitkandidaten/innen für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl in Einzelwahlgängen.

§ 4: AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/KANDIDATINNEN FÜR DEN GEMEINDERAT

1. Die Aufstellung der Gemeinderatskandidaten/innen für die Plätze 1 - 20 erfolgt in Einzelwahlgängen.
2. Zur Aufstellung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Aufstellung der Gemeinderatskandidaten/innen für die Plätze 21 - 30, 31 - 45 und 46 - 59 erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Die Wahl zum/zur Gemeinderatskandidaten/in und die Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters/der Wahlleiterin.
4. Die Wahl für den Listenplatz 60 erfolgt in einem Einzelwahlgang.
5. Fällt ein/e Gemeinderatskandidat/in, der/die auf Platz 1 - 10 und auf Platz 60 gewählt wurde, nachträglich aus, so ist dieser Platz durch Ergänzungswahl durch die Kreismitgliederversammlung neu zu besetzen, sofern die fristgemäße Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlvorstand gesichert ist. Für diese Ergänzungswahl gilt § 11 Absatz 3 nicht. Andernfalls, sowie bei nachträglichem Ausfall von Gemeinderatskandidaten/innen der Plätze 11 - 59, wird der Platz durch Nachrücken

besetzt. Dabei rücken auch solche Kandidaten/innen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach, die zunächst im Wahlgang für die Plätze 45 - 59 nicht gewählt wurden.

§ 5: WAHL DER DELEGIERTEN FÜR LANDES- UND BEZIRKSPARTEITAGE, LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG SOWIE LANDESHAUPTAUSSCHUSS

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landes- und Bezirksparteitage sowie für den Landeshauptausschuss werden für ein Kalenderjahr in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt, und zwar die Delegierten und Ersatzdelegierten für Landes- und Bezirksparteitage gemeinsam in einem Wahlgang, in einem weiteren Wahlgang die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss sowie bei Bedarf die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung ebenfalls in einem Wahlgang.
2. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus § 14 Absatz 3 b und § 18 Absatz 1 a der Landessatzung bzw. § 5 Absatz 3 a der Bezirkssatzung.
3. Die Zahl der Ersatzdelegierten ist jeweils die gleiche.
4. Der Kreisvorstand fordert spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin die Mitglieder schriftlich auf, Vorschläge für die Wahl der Delegierten für die Landes- und Bezirksparteitage sowie den Landeshauptausschuss und bei Bedarf für die Landesvertreterversammlung zu machen, welche bis spätestens 7 Tage vor dem Wahltermin in der Kreisverbandsgeschäftsstelle eingegangen sein müssen.
5. Der Kreisvorstand fasst die eingegangenen Vorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammen, auf denen die Wahlen erfolgen.
6. Jedes Mitglied darf höchstens so viele Personen wählen, wie Delegierte und Ersatzdelegierte für den Landesparteitag, die Landesvertreterversammlung bzw. den Landeshauptausschuss zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
7. Die Wahl als Delegierte/r oder Ersatzdelegierte/r und die Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.

8. Sofern Stimmgleichheit die Wahl als Delegierte/r oder Ersatzdelegierte/r beeinflusst, entscheidet das Los aus der Hand des/der Wahlleiters/in. Das gleiche gilt für den Fall, dass nach der Wahl ein Ausscheiden oder Nachrücken von Delegierten oder Ersatzdelegierten mit gleicher Stimmzahl erforderlich wird.

Bei diesem Losentscheid müssen mindestens zwei Kreisvorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 6: WAHL DER DEM BEZIRKSPARTEITAG VORZUSCHLAGENDEN DELEGIERTEN

1. Die Wahl der dem Bezirksparteitag vorzuschlagenden Delegierten für Bundesparteitag, Bundesvertreterversammlung und Bundeshauptausschuss erfolgt in schriftlicher, geheimer Wahl in jeweils einem Wahlgang. Die Wahl und die Reihenfolge der Stellvertreter richten sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.
2. Als Delegierte/r zum Bundeshauptausschuss kann nur vorgeschlagen werden, wer als Delegierte/r oder Ersatzdelegierte/r zum Bundesparteitag gewählt wurde.

BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 26 der Satzung des FDP Kreisverbandes Stuttgart

§ 1 Pflicht zur Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

§ 2 Selbsteinschätzung

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege einer Selbsteinschätzung gegenüber dem Kreisverband erklärt. Erklärt sich das Mitglied nicht, so gilt Stufe A in § 3.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

§ 3 Höhe des Beitrages

Die Beiträge sind nach folgender Euro-Einkommensstaffel zu entrichten:

Stufe	Bruttoeinkünfte monatlich	Mitgliedbeitrag monatlich*
A	2.600,-	10,- €
B	2.601,- bis 3.600,-	15,- €
C	3.601,- bis 4.600,-	20,- €
D	4.601,- bis 5.600,-	25,- €
E	Über 5.601,-	30,- €

(* Zzgl. Umlagen, siehe § 6)

§ 4 Sonderregelung für Schüler, Studenten, Auszubildende

Der Beitrag für

- Schülerinnen und Schüler
- Studentinnen und Studenten
- Auszubildende

- Wehr- und Ersatzdienstleistende
beträgt 1,- €* monatlich. (* Zzgl. Umlagen, siehe §6)

Mitglieder, die nach obigen Kriterien eingestuft werden, müssen bis spätestens 01.12. eines Jahres für das Folgejahr durch eine entsprechende Bescheinigung ihre Zugehörigkeit zu obiger Gruppe nachweisen. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, wird ab 1.1. des Folgejahres der normale Mindestbeitrag erhoben. Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, den Kreisvorstand jeweils im Dezember zu unterrichten.

§5 Sonderregelungen für Rentner etc.

Der Kreisvorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Beitrag für

- Rentner
- Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von den Regelungen des § 3 festzusetzen. Der Beitrag soll den Beitrag nach § 4 nur in Fällen äußerster finanzieller Härte unterschreiten.

Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen und dem Kreisvorstand unverzüglich zu berichten. Sind die Voraussetzungen für die Ermäßigung weggefallen, soll der Kreisvorstand die Sonderregelung aufheben.

§6 Umlagen

Der monatliche Beitrag nach §§ 3 bis 5 erhöht sich grundsätzlich nach § 26 Abs. 2 der Satzung um die Umlagen, die übergeordnete Gliederungen der FDP (Bundes-, Landes- und Bezirksverband) erheben. Im Anwendungsbereich des § 5 legt der Kreisvorstand auch die Umlagen einvernehmlich fest. Sie sollen die Umlagen für Schüler nur in Fällen äußerster finanzieller Härte unterschreiten.

§7 Mandatsträgerbeiträge

Dem Kreisverband angehörende Amts- und Mandatsträger sollen zusätzlich zum regulären Beitrag mit dem Schatzmeister einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag vereinbaren. Dabei soll sich der Schatzmeister an folgender Staffeln orientieren:

Mitglieder der Regionalversammlung 20,--€

Mitglieder des Gemeinderates	50,--€
Mitglieder des Landtages	150,--€
Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments sowie Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, politische Beamtinnen und Beamte, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte	200,--€

Bei dem Mandatsträgerbeitrag handelt es sich nach dieser Beitragsordnung nicht um eine Rechts-, sondern um eine Ehrenpflicht (nobile officio). Abweichende Vereinbarungen, z.B. durch Verpflichtungserklärungen von Kandidaten für den Fall, dass ihre Kandidatur Erfolg hat, bleiben unberührt.

§8 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt in geänderter Form am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlage:

Gesamtbeitragstabelle mit Umlagen (Stand Januar 2018)

1	2	3	4	5	6	7	8
Beitragsstufe	Bruttoeinkommen monatlich	Grundbeitrag mtl.	Umlage an Bundesverband	Umlage an Landesverband	Umlage an Bezirksverband	Umlage gesamt	Gesamtmitgliedsbeitrag
A	bis 2.600,- €	10,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	15,35 €
B	bis 3.600,- €	15,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	20,35 €
C	bis 4.600,- €	20,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	25,35 €
D	bis 5.600,- €	25,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	30,35 €
E	über 5.601,- €	30,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	35,35 €
	Schüler usw.	1,- €	2,20 €	1,50 €	0,15 €	3,85 €	4,85 €